Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH

gültig ab: 01. Jan 2022

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	22,20	3,91	79,30	1,63
Umspannung MS/NS	26,26	4,41	86,16	2,01
Niederspannung	31,74	5,03	93,50	2,56

Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	55,50	66,60	77,70
Umspannung MS/NS	65,66	78,79	91,92
Niederspannung	79,35	95,22	111,09

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP-NS	netto
Arbeitspreis	6,63 ct/kWh
Grundpreis	20,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,65 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,65 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Kommunalrabatt	netto
Arbeitspreis	5,97 ct/kWh
Grundpreis	18,00 Euro/a

Kunden ohne LM; Entnahme in MS	netto
Arbeitspreis	2,95 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Kunden mit Leistungsmessung

Messstellenbetrieb
Euro/a
389,08
180,00
227,08
18,00
80,00
76,68

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb
	Euro/a
Eintarifzähler	6,64
Zweitarifzähler	12,02
Maximumzähler	35,13
Prepaymentzähler	83,05
2-Richtungszähler	12,02
Messsysteme nach § 21	20,12
Schaltgerät	7,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Umlage / Abschalt-Umlage